

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg, den 9. November 2007

Nummer 6

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreis

- Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und –gemischen im Land Sachsen-Anhalt **42**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. November 2007 **45**
- Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 21. November 2007 **46**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und –gemischen im Land Sachsen-Anhalt**

zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der AbfKlärV - und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - wird Folgendes verfügt:

Klärschlammherzeuger/-besitzer (oder beauftragter Dritter), die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf PFT der chemischen Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) zu untersuchen.

Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer - im Sinne des Verpflichteten nach § 7(3) AbfKlärV – erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage - oder dem beauftragten Dritten – vorgenommen worden sind und das Prüfergebnis der zuständigen Behörde vorgelegt wurde.

Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 (1) der AbfKlärV).

Klärschlammherzeuger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z.B. Kompostierungsanlagen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung eine Abgabe von

Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder –gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) zu untersuchen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchzuführen und sind vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse auf PFT zulässig.

Die Untersuchungsergebnisse sind gutachterlich bewerten zu lassen und der Prüfbericht ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Untersuchung von Klärschlamm auf PFT, welcher für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen ist, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen.

Die Untersuchung ist von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann. Die Probenahme zur Untersuchung der Klärschlämme sind nach den Vorschriften über die Probenahme nach Anhang 1 der AbfKlärV vorzunehmen.

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder – gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT– Konzentrationen von **≥ 100 µg/kg TS** (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet, und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen oder im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder – gemische, die nach Analyseergebnissen den vorgenannten PFT – Wert von 100 µg/kg TS überschreiten, sind durch thermische Behandlung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zuzuführen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

II. Begründung:

Bei der Festsetzung des für eine bodenbezogene Nutzung zulässigen PFT – Wertes von 100 µg/kg TS ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Vorsorgeprinzip orientiert worden, um zu vermeiden, dass die Auf- oder Einbringung von mit PFT verunreinigten Klärschlämmen auf oder in den Boden zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen - im Sinne der BBodSchV - führt.

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen, und diejenigen (Abnehmer), die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderung der AbfKlärV zu beachten.

Dabei sind u. a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten.

Betreiber von Anlagen – z.B. Kompostierungsanlagen - die Klärschlämme lagern und/oder behandeln, beabsichtigen in der Regel, die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder -gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.

Im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach den Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten und einzuhalten.

Bei Einwirkungen auf den Boden, wie infolge der Auf- oder Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf oder in den Boden, gilt danach, dass die Funktionen des Bodens

nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind, schädliche Bodenveränderungen vermieden werden, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist und das Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzrechtes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das "Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden" ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Danach ist nach Absatz 2 des § 12 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird. Derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, hat die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 Satz 1 BBodSchG).

Daraus folgt, dass zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 2 Satz 1 Nr. 11 BBodSchV) oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 BBodSchV heranzuziehen sind, da die betroffenen Rechtsbereiche die geforderten Maßstäbe zum Schutze des Bodens nur in allgemeiner Form enthalten.

Von der Nutzung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen durch Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss insofern die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen auszuschließen sein. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht ü-

berschritten werden (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).

Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Eigenschaften von Klärschlamm sehen hinsichtlich von Schadstoffgehalten nach der AbfKlärV keine Untersuchungen auf PFT vor, um sicherzustellen, dass von einer Aufbringung das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 (1) AbfKlärV) nicht beeinträchtigt wird und insofern die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 (3) des KrW-/AbfG 1 ist.

Das Verlangen gemäß den Anordnungen zur Untersuchung von PFT durch die Verpflichteten, die

- a) Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder
- b) Klärschlamm in Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung annehmen und für bodenbezogene Nutzungen – wie vorhergehend beschrieben - abgeben wollen, ist begründet - dazu Folgendes:

Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche - wie hier das Fehlen von Anforderungen zur Untersuchung von PFT nach der AbfKlärV - keine eigenen Maßstäbe zum Schutze des Bodens bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden (im Sinne der AbfKlärV) oder bei Rekultivierungserfordernissen, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Das BBodSchG ist hier i. V. m. der BBodSchV ergänzend anzuwenden, weil das jeweilige Fachrecht (AbfKlärV) Einwirkungen auf den Boden – hervorgerufen durch andere Schadstoffe, wie hier PFT - nicht regelt. Insofern sind hier - zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen – die materiellen Anforderungen an Materialien, hier Klärschlamm, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen, gemäß den Vorschriften nach § 9 der BBodSchV ergänzend anzuwenden. Das Bodenschutzrecht ist in diesem Fall subsidiär zum Fachrecht (AbfKlärV) anzuwenden.

Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen, wenn „eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.“

Bei den PFT – hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Verbindungen von PFOA und PFOS - handelt es sich um so genannte andere Schadstoffe, die nicht in der AbfKlärV benannt und nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind, von denen infolge einer Aufbringung mit dem Klärschlamm schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind sowie Verunreinigungen von Gewässern und/oder Trinkwasser die Folge sein können.

Eine Festlegung von Grenzwerten für PFT für Klärschlämme und Böden ist bislang nicht erfolgt, die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen bisher unzureichend untersucht. Die Untersuchung der toxikologischen Eigenschaften von PFT basieren dabei überwiegend auf Tierversuchen. Allerdings kann nach dem durch diese Untersuchungen erworbenen Kenntnisstand von einer kanzerogenen und fortpflanzungsschädigenden Wirkung sowie einer mäßigen Toxizität für den Menschen ausgegangen werden. Die sich aus einer Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Landschaftsbau ergebenden Risiken sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes kaum kalkulierbar.

Aus Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme ist auch im Land Sachsen-Anhalt eine Vorsorge orientierte Herangehensweise zu praktizieren.

Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFT und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren, ist ein Grenzwert von 100 µ/kg TS (Summe: PFOS und PFOA) festzulegen.

Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Untersuchungsergebnisse, aber auch der in anderen Bundesländern angewandten Praxis, ist bei diesem geringen Grenzwert des Einzelfalls von einem notwendigen, aber auch ausreichenden Schutz des Menschen und des Bodens auszugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg (Saale), 05.11.2007

gez. Gerstner
Landrat

Rechtsquellenverzeichnis:

1. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW- / AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 27. September 2007 durch Berichtigung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung BGB I Nr. 49 vom 12.10.2007 S. 2316

2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992, zuletzt geändert am 27. September 2007 durch Berichtigung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung BGB I Nr. 49 vom 12.10.2007 S. 2316

3. Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)

• Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. November 2007

Datum: Dienstag, 20.11.2007, 17:00 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Haus 1

Karlsplatz 37
06460 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Geschäftsordnung
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23. Oktober 2007
 - 1.3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
3. Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises
Vorlage: B/096/2007 – Beratung und Beschlussfassung
4. Leistungstabelle für einmalige Beihilfen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 Sozialgesetzbuch VIII
Vorlage: B/097/2007 – Beratung und Beschlussfassung
5. Leistungstabelle für einmalige Beihilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und junge Volljährige in Heimerziehung oder betreuten Wohnformen gemäß §§ 34, 35 und 41 Sozialgesetzbuch VIII
Vorlage: B/098/2007 – Beratung und Beschlussfassung
6. Übersicht der Kindertageseinrichtungen nach Verwaltungsgemeinschaften und Städten im Salzlandkreis
Vorlage: M/032/2007 - Information
7. Übersicht der Kinder- und Jugendeinrichtungen nach Verwaltungsgemeinschaften und Städten im

Salzlandkreis
Vorlage: M/033/2007 - Information

8. Satzung zur Regelung der ganz oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis
Vorlage: B/084/2007 – Beratung und Beschlussfassung
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Geschäftsordnung
- 11.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23. Oktober 2007
12. Anhörung des Jugendhilfeausschusses zur Übertragung der Leitung des Jugendamtes
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Bernburg (Saale), 8. November 2007

gez. Schütze-Dittrich
stellv. Ausschussvorsitzende

- **Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 21. November 2007**

Datum: Mittwoch, 21.11.2007, 17:00 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Haus 1
Karlsplatz 37
06460 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Geschäftsordnung
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Vorstellung der im Salzlandkreis tätigen Busunternehmen (Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg KVG mbH, Personennahverkehr GmbH Staßfurt, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH) durch die jeweiligen Geschäftsführer bzw. einen Vertreter
3. Information zum Bearbeitungsstand des Nahverkehrsplanes des Salzlandkreises
Vorlage: M/034/2007 – Information
4. Anfragen und Anregungen
5. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

6. Geschäftsordnung
- 6.1. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Bernburg (Saale), 7. November 2007

gez. Heike Brehmer
Ausschussvorsitzende